

Laibacher Zeitung.



Nr. 67. Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 22. März

Insertionsgebühr für 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 9 kr., 3m. 12 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1873.

Ämtlicher Theil.

Se. kaiserliche und königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ludwig haben sich mit Ihrer königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Prinzessin Marie von Braganza verlobt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Anton Grafen Attems, Peter Ernst Mader und Dr. Karl Ruzicka die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Actiengesellschaft für Bau- und Lastfahrwerk“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Albert Ristmann und Dr. Karl Sääß die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Locomotiv-Reiz- und Handelsgesellschaft“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Texte ausgegeben und versendet:

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain. Jahrgang 1873. IV. Stück.

Inhalts-Übersicht:

Nr. 6.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 20ten Jänner 1873, Z. 14, mit welcher die Bestimmungen wegen Behandlung der dienstlichen Correspondenz der auf bairischen Gebieten exponierten Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane veröffentlicht werden.

Nr. 7.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 15ten Jänner 1873, Z. 279, womit normative Ergänzungen und Erläuterungen zu mehreren Paragraphen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bekannt gegeben werden.

Laibach, am 22. März 1873.

Vom k. k. Redactions-Bureau des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Vom Tage.

Der Ausschuss des österreichischen Herrenhauses, welchem die Gesetzentwürfe über die Wahlreform zur Berathung zugewiesen wurden, hat letztere in einer einzigen Sitzung beendet. Die „Neue freie Presse“ schreibt hierüber: „Die obige Thatfache ist bedeutend. Gesetze von epochenmachender Bedeutung im österreichischen Verfassungsleben, welche eine jahrelange Geistesarbeit in sich schließen, das Resultat der concentrirten politischen Thätigkeit der Verfassungspartei sind, werden von den hervorragendsten Politikern des Herrenhauses als so reif, so abgeklärt, so unänderlich notwendig erachtet, daß sie denselben nur eine Generaldebatte widmen und sie dann unverändert annehmen wollen. Die Prinzipien, welche in den Jahren als die eigentlichen Grundzüge des Herrenhauses angesehen, und der greise und doch jugendlich frische, von unwiderstehlicher Geistesstärke belebte Vertreter der direction, Freih. v. Lichtensels, die verkörperte österreichische Tradition, seine ruhmreiche That vollführen und dem Herrenhause, diesem unbegreiflichen jenen echten Conservatismus, welcher vor allem andern den Staat zu erhalten und zu stärken bestrebt ist, die Annahme der entscheidenden Gesetzentwürfe — gewiß mit Erfolg — empfehlen.“ Das genannte Blatt schließt mit dem Ausdruck der Zuversicht, daß das Herrenhaus die Wahlreform als eine eminent staatsrechtliche Institution acceptiren werde.

Der Klub der Verfassungspartei beschloß bezüglich des Gesetzentwurfes, betreffend das Mahnverfahren, Sagen und die Bukovina aus dem künftigen Geltungsgebiete desselben auszunehmen. Rückfichtlich der istrischen Bahnen kam man überein, wegen etlicher unerledigter Punkte die Zurückleitung an den Ausschuss zu veranlassen. Schließlich erfolgte die Anfrage, ob der Klub geneigt sei, auf die vom Abgeordneten Siska angeregten Anträge bezüglich der Eisenbahnsequestrationen im allgemeinen und der Sequestration der leiberg-geronowitzer Bahn im besonderen einzugehen. Es erhob sich keines der Klubmitglieder, so daß die Angelegenheit des genannten Abgeordneten als mit Einwilligung abgelehnt anzusehen sind.

Das „Memorial diplomatique“ schließt einen umfangreichen Artikel, in welchem es sich mit der inneren Lage Oesterreichs befaßt, mit folgenden Worten: „Der österreichische Patriotismus sieht mit gerechter Beugung auf den großen, friedlichen Wettkampf hin, der sich bei der bevorstehenden Weltausstellung auf österreichischem Boden entfalten wird. Die Völker Oesterreich-Ungarns erkennen in dem Eifer, mit welchem sämtliche Monarchen und alle Nationen der Einladung zur Betheiligung an der Weltausstellung entsprechen, einen neuen Beweis der Machtstellung der Monarchie und eine Befräftigung der Sympathien, welche dieselbe allen Anhängern des europäischen Gleichgewichtes und allen Freunden des Fortschrittes und der allgemeinen Civilisation einflößt. Diese Empfindungen für Oesterreich — sagt das französische Blatt — herrschen überall, insbesondere aber auch in Frankreich, wo man die große vermittelnde Stellung Oesterreich-Ungarns zwischen dem Decident und dem Orient besser vielleicht als irgendwo zu schätzen weiß.“

Ein Mitglied des kaiserlichen Hauses Lichtenste in ließ als Führer und Sprecher einer Katholiken-Deputation im Vatican Worte fallen, die zweifelsohne die italienische Regierung höchst unangenehm berühren mußten. Der Correspondent der „Bohemia“ bemerkt über diese unbedachte Expectoration eines österreichischen Staatsunterthanen in fremdem Lande nachstehendes:

„Die Ansprache, welche eine Deputation von Katholiken aller Länder durch den Mund eines Fürsten Lichtenstein (nicht zu verwechseln mit dem Chef dieses Hauses oder seinem im Herrenhause sitzenden Verwandten) an den „Gefangenen im Vatican“ richtete, hat den Zwecken dieser Partei und der Sache des Papstes jedenfalls weit mehr geschadet als genützt. Wenn bisher Oesterreich die einzige Macht war, welche durch ihre freundlichen Beziehungen zu Italien und durch ihre Unabhängigkeit von jeglichem römischen Einflusse gewissermaßen als neutrale Macht noch dann und wann dazu beitragen konnte, das Verhältnis zwischen dem Papste und der italienischen Regierung gewisser Herbiten zu entleiden, sich zur Vermittlerin der beiderseitigen Wünsche zu machen, so mögen es sich die ultramontanen Ultras von der Couleur dieser Deputation selbst zuschreiben, wenn sie den Vatican auch dieser vermittelnden Hand berauben. Von dem Augenblicke, wo Demonstrationen so ungehörlicher, allen Gastrechts spottender Art darauf ausgehen — und so naiv wird man doch nicht gewesen sein, um sich darüber zu täuschen, — Oesterreich zu compromittieren, kann und darf das officielle Oesterreich kein Wort mehr verlieren in einer Sache, in der es Gefahr liefe, Empfindlichkeiten zu erregen, wie sie jene taktlosen Ausschreitungen geradezu provocierten.“

Zur Action der Polen

bemerkt der Correspondent eines maßgebenden Blattes nachstehendes: „Wenn hie und da behauptet wird, die Regierung lege es darauf an, den Polen das Erscheinen in der Delegation zu ermöglichen, so ist das nur sehr cum grano salis zu nehmen. Die Regierung mag allerdings wünschen, und darin steht sie wohl mit der Verfassungspartei auf gleichem Boden, daß in dem Organ für gemeinsame Angelegenheiten der Gedanken der Gemeinsamkeit auch durch die Vertretung aller Königreiche und Länder Ausdruck gewinne, wie dies ja bisher unbeschadet aller Parteilämpfe der Fall war. Aber sofern diesem Wunsche keinerlei Parteilampf und keinerlei Sonderinteresse zugrunde liegt, sondern lediglich das Festhalten am Reiche, die Sorge für dessen Machtstellung nach außen, so müssen ja auch die Polen, die ja von gleichen Gedanken durchglüht zu sein betheuern, ein gleiches, wo nicht ein lebhafteres Interesse daran haben, in der Delegation zu erscheinen, lebhafter insofern, als denn doch ihre jüngste Haltung hie und da Zweifel an der Ertüchtigkeit jener Gesinnungen erregt haben mag. Die Sache steht also in keinem Falle so, daß die Regierung Anlaß hätte, für das Erscheinen der Polen in der gemeinsamen Vertretung einen Preis zu zahlen, und wenn man dabei vielleicht auf die Unterstützung hinweist, deren sich die Forderungen der Heeresverwaltung von dieser Seite sonst zu erfreuen hätten, so vergißt man, daß heuer die Dispositionen der Verfassungspartei einen solchen besondern Succurs ebenso unnötig machen, als die Forderungen der gemeinsamen Regierung dessen nicht bedürfen werden. So betrachtet, verliert was dort und da von besonderer Einflußnahme der Regierung auf die Dispositionen des Abgeordnetenhauses verlautete, den obigen Charakter, das Abgeordneten-

haus und sein Präsidium folgen bei Handhabung der Geschäftsordnung dem eigenen taktvollen Ermessen.“ — Ein anderer Correspondent schreibt: „Die Polen scheinen noch heute in dem Irrthume befangen zu sein, daß die Ausübung der Delegationsmandate in ihrem Belieben stehe, und nicht zu wissen, daß selbe einzig und allein von dem in diesem Falle wirklich anerkenntenswerthen Entgegenkommen des Präsidiums des Abgeordnetenhauses abhängen, welches bisher mit der geschäftsordnungsmäßigen Aufforderung an die Polen zum Erscheinen zurückhielt. Es wird vielleicht noch im Laufe dieser Woche diese Aufforderung vom Präsidenten ergehen, und die Polen werden kaum einen Zufall darin erblicken dürfen, daß die Frist, innerhalb deren dann ihr Mandat erlischt, außerhalb jenes Zeitpunktes liegen wird, in welchem der Reichsrath bereits geschlossen ist.“

Zur Preßgesetzgebung.

Dem deutschen Reichstage wurde ein aus den Berathungen des deutschen Journalistentages hervorgegangener und von zahlreichen Mitgliedern der national-liberalen, der Fortschritt- und der liberalen Reichspartei acceptierter Entwurf eines Preßgesetzes für Deutschland vorgelegt. Der Entwurf lautet:

„§ 1. Zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken, Lesecabinetten sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Zeit-, Flug- und anderen Druckschriften oder bildlichen Darstellungen in bestimmten Geschäftslöcalen bedarf es einer behördlichen Erlaubnis (Concession) nicht. Es gelten dafür lediglich die Bestimmungen der §§ 14, 15, 148 der deutschen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1869. § 2. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines der obigen Gewerbe kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.“

§ 3. Für den gewerbmäßigen Vertrieb von Schrift- oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten sowie für das Anheften von Placaten gelten die Vorschriften der §§ 43, 45 und 57 der deutschen Gewerbeordnung. Doch steht es denen, welche einen Legitimationschein dazu besitzen, frei, die erlangte Befugnis unter ihrer Verantwortlichkeit durch andere, auch minderjährige Personen ausüben zu lassen. In Bezug auf den Inhalt der zu verbreitenden Schriften so wie auf den Ort der Anheftung von Placaten dürfen, abgesehen von privatrechtlichen Rücksichten, keine Beschränkungen stattfinden. § 4. Strafbare Handlungen, welche durch Verbreitung eines Preßzeugnisses verübt werden, unterliegen den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches. Als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes gilt es, wenn das betreffende Preßzeugnis verkauft, öffentlich angeschlagen, an öffentlichen Orten, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten u. s. w. zu jedermanns Einsicht ausgestellt oder ausgestellt oder wenn es dergestalt vertheilt worden ist, daß jede beliebige Person ein Exemplar erhalten konnte. Die Ablieferung an die Post zum Zwecke der Versendung gilt noch nicht als Verbreitung. Den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse stehen gleich im Sinne dieses Gesetzes alle anderen auf mechanischem oder chemischem Wege erfolgten Vervielfältigungen von Schrift- oder Bildwerken.

§ 5. Für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerkes haftet zunächst der Verfasser, in zweiter Linie der Herausgeber (Redacteur), in dritter Linie der Verleger und endlich der Verbreiter (Sortiments-Buchhändler, Antiquar, Colporteur, Leihbibliothekar u. s. w.). Die Verantwortlichkeit des Verbreiters, Verlegers und Herausgebers fällt fort, wenn derselbe vor dem Schluß der gerichtlichen Verhandlung dem Gerichte eine der vor ihnen haftenden Personen namhaft machen, und wenn diese sich im Bereiche der Gerichtsbarkeit des deutschen Reiches befindet oder zur Zeit der Gesetzesübertretung sich befand. Keine der haftenden Personen kann gezwungen werden, ihren Vornamen zu nennen.

§ 6. Wenn auf die Vernichtung eines Schrift- oder Bildwerkes erkannt wird, so kann ein solches Erkenntnis niemals ein allgemeines Vertriebsverbot einer ganzen Zeitung, Zeitschrift, Sammelheft, eines mehrbändigen Werkes, einer zusammenhängenden Reihenfolge von Bildern oder von Musikalien zur Folge haben. Ebenso wenig darf ein derartiges Vertriebsverbot im administrativen Wege, auch nicht indirect durch Entziehung des Postdebites, verhängt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die betreffende Zeitung, Zeitschrift, Bilderserie und dergleichen im Inlande oder im Auslande

erschienen ist. § 7. Ueber alle Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, entscheiden die Schwurgerichte. Rückfallsbestrafungen wegen der durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen sollen nicht eintreten.

§ 8. Die durch ein Schrift- oder Bildwerk begangenen Verbrechen oder Vergehen verjähren innerhalb 6 resp. 3 Monaten vom Tage des Erscheinens der betreffenden Druckschrift an gerechnet. § 9. Die vorläufige Beschlagnahme eines Schrift- oder Bildwerkes ist unstatthaft. § 10. Alle Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder welche der Presse und den Preßgewerben Leistungen oder Verpflichtungen auferlegen, die in diesem Gesetze keine Begründung finden, sind aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben die Zeitungscautionen, der Zeitungs- und Kalenderstempel, die Abgabe von Inseraten, so wie jede andere Art der Besteuerung oder Belastung einzelner Preßzeugnisse neben der allgemeinen Gewerbesteuer."

Zur Räumung Frankreichs.

Die französischen Kundmachungen betreffend den zwischen Deutschland und Preußen abgeschlossenen Räumungsvertrag enthalten einige Ungenauigkeiten, welche von der „Spen. Ztg.“ richtiggestellt werden. Das genannte Blatt schreibt: Die französische Version des Räumungsvertrages vom 15. März enthält verschiedene Ungenauigkeiten, auf die wir von unterrichteter Seite aufmerksam gemacht werden. Ohne Erheblichkeit ist, daß die vierte Milliarde nicht bis zum 5., sondern bis zum 10. Mai abbezahlt sein muß. Wichtiger dagegen sind die Räumungsfristen für unsere Truppen. Es ist falsch, daß die Räumung der Departements am 5. Juli, resp. die Räumung von Verdun am 5. September beginnen muß. Dies ist keineswegs festgestellt. Bestimmt ist nur, daß die erstere vier Wochen nach der Zahlung der ersten Halbmilliarde und daß die Räumung von Verdun 14 Tage nach der Zahlung des letzten Restes der fünften Milliarde sammt Zinsen vollzogen sein muß. Der Vertrag bestimmt nichts über den Tag des Beginnes der Räumung, sondern nur über den Zeitraum, innerhalb dessen die Räumung zu vollenden ist. — Ganz aus der Luft gegriffen ist die Nachricht der „Agence Havas“, daß die Verabredungen erst noch in eine authentische Form gebracht werden sollen. Diese Form steht fest, es handelt sich nur um die Ratification. — Im übrigen bleibt es bei den früheren Bestimmungen, daß die geräumten Departements in militärischer Hinsicht neutrales Gebiet bleiben, daß also weder Befestigungen auf ihnen angelegt, noch über das Bedürfnis hinaus Garnisonen in sie verlegt werden dürfen, — bis der Vertrag vollständig erfüllt ist."

Der Abschluß des Räumungsvertrages gibt den pariser Blättern noch fortwährend Anlaß zur Anerkennung dessen, was Herr Thiers und die Regierung in diesen Richtungen geleistet haben. Namentlich hat der Umstand, daß die Räumung schon so bald stattfinden und auch Belfort in derselben mit inbegriffen sein soll, allgemein und um so mehr freudig überrascht, als befürchtet worden war, daß diese so bedeutende Grenzfestung bis nach Abtragung der letzten Milliarde in den Händen der Deutschen bleiben würde; das von Thiers gemachte Anerbieten, daß Verdun und nicht Belfort als letztes Unterpfand betrachtet werden solle, hat jedoch die gewünschte Berücksichtigung gefunden. Während der letzten Unterhandlungen — so schreibt „Dien public“ in dieser Hinsicht — fanden die französischen Unterhändler bei der deutschen Regierung und

besonders beim Fürsten Bismarck die versöhnlichsten Gesinnungen. Indes waren diese Unterhandlungen infolge ihres Ernstes sehr mühsam. Gewisse Punkte wurden erst spät gelöst. Was Belfort anbelangt, so dementierte die deutsche Regierung ohne Aufhören die in Umlauf gesetzten falschen Gerüchte; aber diese Festung sollte anfänglich zuletzt geräumt werden. Herr Thiers, der wünschte, dem nationalen Gefühl Befriedigung zu geben, verlangte mit größter Entschlossenheit für diesen Platz die nämliche Behandlung wie für die vier anderen Departements, und es gelang ihm, es durchzusetzen, daß die Garnison, welche die Verfallzeit der letzten Zahlung abzuwarten hat, die von Verdun ist." Thiers bedauerte, daß die Nachricht über den Abschluß des Vertrages erst abends in Versailles eintraf und er dieselbe nicht sofort der Nationalversammlung mittheilen konnte. Nach Empfang der Nachricht von der Unterzeichnung legte Thiers den Präsidenten Grevy sofort davon in Kenntnis und berief die Minister zusammen, um ihnen die Votschaft mitzutheilen.

Die republikanischen Organe begrüßen die „Befreiung des Territoriums“ um so wärmer, als sie infolge derselben auch auf eine baldige Auflösung der jetzigen Nationalversammlung hoffen. „Dien public“ benützt natürlich diese Gelegenheit, um mit Stolz und am Ende nicht mit Unrecht darauf hinzuweisen, was Thiers trotz den Intriguen und Mandövern im Innern zustande gebracht habe.

Ein neues Wehrgesetz

wurde den spanischen Cortes am 17. v. M. zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt. Wir bringen in nachstehendem die wesentlichsten Bestimmungen desselben: 1. Die Wehrkraft des Landes besteht aus der activen Armee und aus der Reserve. 2. Die Rekrutenaushebung ist gänzlich abgeschafft. 3. Die active Armee, deren Stärke jährlich vom Parlamente festgesetzt wird, hat aus Freiwilligen zu bestehen, welche täglich eine Peseta (1 Franc) Löhnung erhalten. 4. Kein Ausländer darf in die spanische Armee aufgenommen werden. 5. Die Präsenzdienstzeit wird für die Freiwilligen auf zwei Jahre normiert. Reengagierungen können durch acht Jahre hindurch, jedoch immer nur auf ein Jahr stattfinden. 6. Die Wahl des Truppenkörpers steht, insoweit Abgänge bestehen, jedem Eintretenden frei. 7. In die Reserve werden jährlich alle jene Leute eingetheilt, welche am 1. Jänner das 20. Lebensjahr erreichen. Ein eigenes Mobilisierungsgezet wird die Organisation dieser Reservearmee näher bestimmen; ihre ganze oder theilweise Einberufung zu den Waffen darf nur durch ein besonderes Staatsgezet geschehen. 8. Weder Postauf noch Stellvertretung sind bezüglich der Reservepflicht gestattet. 9. Der Dienst in der Reserve dauert drei Jahre. Im ersten Jahre werden die Wehrpflichtigen in die Cadres einrangiert und erhalten da die nothwendigste militärische Instruction; in den anderen zwei Jahren verbleiben sie im Urlaubstande. 10. Reichen die Anwerbungen von Freiwilligen nicht aus, um die vom Parlamente festgesetzte Stärke der activen Armee einzunehmen, so können die Lücken durch Mannschaften aus der Reserve gedeckt werden. 11. Die Regierung wird in den verschiedenen Truppenkörpern und Garnisonen die nöthigen Schulen und höheren Militär-Academien errichten, um die militärische Ausbildung von Soldaten und Offizieren bestens zu fördern. 12. Für Soldaten, welche im Dienste invalid geworden sind, werden Civilbedienstungen bereitzuhalten sein.

Politische Uebersicht.

Laibach, 21. März.

Die „Tagespresse“ meldet, im Ordinarium des Kriegsbudget wird keine Mehrforderung erscheinen, dagegen im Extraordinarium die Summe von 11 Millionen neu gefordert werden, wovon 4 Millionen für Schießwaffen, der Rest für Vervollständigung von Festungen etc. entfallen wird. Damit ist nunmehr die vollständige Ausrüstung für ein Heer von 800.000 Mann hergestellt.

Dem Vernehmen nach wird sich der ungarische Reichstag am 8. April vertagen und bis zum 20. Ferien halten. Dem Hause wird sodann das Budgetgezet pro 1874 vorgelegt; höchst wahrscheinlich wird die Hausordnung noch in dieser Session revidiert.

Die „Provinzial-Correspondenz“ meldet in einem Artikel über den Abschluß der Verhandlungen mit Frankreich außer dem bekannten Vertragsinhalte, daß bis zur Ausführung der Räumung die inzwischen geräumten Departements und der Bezirk Belfort als neutrales Gebiet gelten und keine festen Werke in dem letzteren neu angelegt werden dürfen.

Die „Agence Havas“ meldet: Präsident Thiers hat von allen Mächten, besonders aber von Rußland und England, lebhafteste Beglückwünschungen aus Anlaß des Abschlusses des Räumungsvertrages empfangen. Bei dem Empfange in der russischen Botschaft sprach Fürst Orloff über den Erfolg Thiers', wie wenn derselbe ein Sieg für Rußland selbst wäre. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Rußland sind sehr herzliche. — Die französischen Blätter melden, hat die Nachricht von der Gebietsräumung in einigen besetzten Oertlichkeiten zu entschuldigenden aber unliebsamen Kundgebungen veranlaßt. Preussische Offiziere wurden hiebei im Wege dränge gestossen. Die deutsche Militärbehörde hat in den Umständen Rechnung tragend, von jedem Acte der Ahndung Abstand genommen.

Victor Lefranc, welcher zum Berichterstatter der Commission für die Prüfung des Räumungsvertrages gewählt worden, verlas in der Nationalversammlung zu Versailles seinen Bericht, in welchem er zunächst der dem Präsidenten Thiers und der Regierung vom Lande dargebrachten Huldigung gedenkt, die Gerechtigkeit der Finanzverwaltung constatirt und den Sympathien Frankreichs für das heldenmüthige Verdun Ausdruck gibt. Die Nationalversammlung nimmt hierauf den Räumungsvertrag mit Deutschland einstimmig an. — Die französischen Minister des Kriegs, der Finanzen, der Marine und öffentlichen Arbeiten haben die Berechnung der Liquidation der durch den Krieg veranlaßten Ausgaben in der Budgetcommission vorgelegt. Die Gesamtsumme der Entschädigung der Departements, der Wiederherstellungen der Festungen, sowie der Gebäude in Paris beträgt 777 Millionen, die Hilfsquellen 630 Millionen.

Der große Rath des Cantons Neuchâtel hat das neue liberale Kirchengesetz mit 48 gegen 21 Stimmen in erster Lesung angenommen. Der berner Regierungsrath hat drei Bataillone auf Piquet gestellt.

Die „Reform“ erfährt aus Belgrad, daß die Nachricht von der beabsichtigten Besteuerung fremder Staatsangehöriger bedeutend übertrieben sei. Die serbische Regierung fragte nur bei den fremden Regierungen an, ob es zulässig sei, ihre Staatsangehörigen den Gemeindesteuern zu unterwerfen.

„Morning Post“ meldet aus Mexico: Nachdem 3000 Aufständische unter dem Commando Martines Rosario genommen hatten, marschierten die Bundestruppen

Seuileton.

Das vergrabene Testament.

Erzählung von Ed. Wagner.

(Fortsetzung.)

„Wie alt ist Sir Archy Wilchester?“ fragte Hugo Chandos.

„Reichlich fünfzig Jahre, Sir. Er hat die schönste, liebenswürdigste Tochter, die je die Sonne beschien. Miß Rosamunde ist ein Engel, wenn es jemals einen gegeben. Sie könnten ein Portrait von ihr machen, daß Sir Archy theuer bezahlen würde, obwohl die Zeiten sich bei ihm geändert haben und die Leute sagen, er sei in Geldverlegenheit. Sie haben nur noch sechs Diener auf dem Schloß, während sie früher deren zwanzig zu haben pflegten.“

Der junge Künstler dachte, daß Sir Archy, wenn er in Geldnoth sei, schwerlich so freigebig sein werde und einige darauf hinzielende Fragen an den Wirth bestätigten seine Vermuthung.

„Die Wilchesters sind zurückgekommen von dem Tage an, da Sir Archys Vater jenen Habb mit von London brachte,“ fuhr der Wirth unter einer eigenthümlichen Schwingung des Köpfels, den er noch immer in der Hand hielt, fort. „Es war ein unglücklicher Tag für diejenigen auf dem Schloß. Ich weiß freilich nichts gegen Habb,“ fügte er vorsichtig hinzu, „aber man sagt, als er hierher

gekommen, habe er nichts gehabt, und jetzt hat er Häuser und Ländereien im ganzen Lande. Seinen Sohn Jason ließ er auswärtig erziehen und machte einen feinen Herrn aus ihm. Ich glaube,“ fuhr er in ernstem Tone, indem sein düsterer Blick auf dem Punschloßel haftete, fort, „daß er sich gemästet hat von dem Mark seines Brodherrn und Wohlthäters.“

„Ich glaube nicht, daß ich zu Wilchester Towers finden werde, was ich suche,“ sagte der junge Jurist nachdenklich. „Welche ist die nächstgrößte Familie?“

„Sie ist zwar von höherem Rang, aber hier viel jünger,“ entgegnete der Wirth. „Es ist die Familie Verwick, Sir. Sie lebt auf einem großen Gute mit herrlichen Gebäuden, eine Meile südlich von Wilchester Towers. Sie können die Schornsteine des Herrenhauses von hier aus sehen. Das Haupt der Familie ist der Graf Verwick; er ist ein alter Mann, stolz und kalt. Er ist so gewesen, seit sein ältester Sohn und Liebling, Lord Paget Coremond, todt ist. Das war ein schwerer Schlag für den Grafen, Sir, ein sehr schwerer. Es sind schon vierundzwanzig Jahre her, und noch hat er sich nicht mit seinem Lose ausöhnen können, obgleich er noch einen Sohn hat, der seinen Namen forterben kann. Man sagt, Sir — ob es aber wahr ist, weiß ich nicht — daß der Graf weder mit seinem Sohne, Lord Leonhard Coremond, noch mit dessen Frau und Kindern auf gutem Fuße lebe.“

„Lord Paget Coremond starb vor vierundzwanzig Jahren!“ sagte Hugo, betroffen durch die Uebereinstimmung des Datums mit dem seiner Ankunft in dem

Häuschen der guten Margarethe Kroß. „War er verheiratet?“

„O nein, Sir,“ erwiderte der Wirth, sich in seinem Stuhl zurücklehnd und erfreut, einen so aufmerksamen Zuhörer seiner Erinnerungen, die er so gern erzählte, gefunden zu haben. „Lord Paget Coremond war erst einundzwanzig Jahre alt, als er starb. Er war einige Jahre mit seinem Lehrer, einem armen Geistlichen fortgewandert, um die Welt zu sehen. Der Graf hörte von Handlungen reisenden, welche Lord Paget unterwegs getroffen hatten, daß der junge Lord sich in die Tochter seines Lehrers, ein junges Mädchen in irgend einer Anstalt in Deutschland, verliebt hatte. Der Graf rief eiligst seinen Sohn zurück und schrieb einen beleidigenden Brief an den Lehrer, in welchem er diesem seine sofortige Entlassung gab. Zwei Monate später traf Lord Paget Coremond ein. Er hatte sich auf seiner Heimreise nur ein Paar Stunden in London aufgehalten, um seine Rückkehr nicht zu verzögern. Seine Familie wußte nicht, wann er ankommen werde, und der Graf hatte sich sogar gerade nach einem seiner anderen Landstige begeben. So geschah es, daß der junge Lord hier am Bahnhofe nicht empfangen wurde. Er kam daher direct zum „Braunen Bär“ und bestellte sich eine Droschke, die ihn nach dem elterlichen Hause bringen sollte. Er war blaß und angegriffen, wie sah aus wie einer, der in letzter Zeit viel verfallen, wie er aussah! Den Tag darauf fiel er in ein heftiges Fieber an welchem er in wenigen Tagen starb, noch ehe der Graf, der von dem traurigen Zustand seines Sohnes

gegen den Feind und schlugen denselben nach längerem Kampfe, in welchem viele Tote und Verwundete am Plage blieben, in die Flucht.

Zur Gesetzgebung für Eisenbahnen.

Im Subcomité der Eisenbahnabtheilung des k. k. Handelsministeriums wird gegenwärtig das vorhandene Material auf Grund nachfolgender Gruppierung geprüft, um die Grundlage für die Beurtheilung eines neuen Eisenbahn-Polizeigesetzes und einer neuen Betriebsordnung zu erhalten:

1. Statistisches über vorgekommene Unglücksfälle mit Angabe der gerichtlich festgestellten Ursachen und Umfang des Schadens an Personen und Eigentum.
2. Vergleich mit den ähnlichen Vorfällen auf Bahnen anderer Staaten mit Rücksicht auf Meilenlänge und Verkehrsraum und gleiche Zeiträume.
3. Erwägung der möglichen Ursachen von Unglücksfällen, und zwar betriffs a. Bahnanlage und Signale; b. Beförderungsmaterial: aa. Maschinen, bb. Wagen; c. Betriebspersonale: A. Stationsbeamte; B. Bahnbewachungspersonale, C. Zugbegleitpersonale; d. Fahrgeschwindigkeit nach den gesetzlichen Normen und wirklichen Zuständen bei den verschiedenen Gesellschaften.
4. Vergleich mit den gesetzlichen Normen und wirklichen Zuständen bei den Bahnen in anderen Staaten.
5. Anstände betriffs der Personen- und Frachtransporte mit Rücksicht auf Tarife im Vergleiche mit anderen Staaten.
6. Gesetzlicher Schutz des Bahnpersonals und Publicums bei Beschädigungen an Leben und Eigentum im Vergleiche mit anderen Staaten.
7. Besondere Vorkehrungen mit Rücksicht auf den erhöhten Personen- und Frachverkehr während der Ausstellungszeit.
8. Anstände bezüglich der Forderungen, besonders bezüglich der Anschlüsse an die Züge fremder Gesellschaften.
9. Gesetzliche und wirkliche Arbeitsleistung des mit dem Zugverkehr und der Bahnbewachung betrauten Personals im Vergleiche mit anderen Staaten.
10. Verhältnis der Kosten des Betriebspersonales zu den Bahnhofsanlagen, insofern selbe den Charakter von Luxusbauten tragen, und dem gesammten Anlagekapitale.
11. Anstrengung internationaler Behandlung der Eisenbahn-Polizeigesetze, Betriebsordnungen und Entschädigungen für Schäden an Leben und Eigentum, nöthigenfalls durch Versicherungsprämien.

Eine neue Bank.

Der „Pester Lloyd“ bringt nachstehende Mittheilung: „Am 18. d. erhielt der k. k. ungarische Finanzminister die Allerhöchste Genehmigung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes, welcher die Regierung ermächtigt, die Gründung einer großen ungarischen Escomptebank zu concessionieren und derselben für gewisse Verpflichtungen, welche sie als Regierungsbank dem Staate gegenüber übernimmt, auch eine Reihe besonderer Begünstigungen zu gewähren. Die Ermächtigung lautet im allgemeinen; indessen ist es selbstverständlich, daß sich der Finanzminister auch bezüglich der Ausführung im voraus durch ein Vertragsprotokoll mit einer bedeutenden Finanzgruppe sichergestellt hat, dessen Bestimmungen mit jenen des Gesetzesentwurfes vollkommen übereinstimmen und dessen Stipulationen daher nach Vollendung und Sanctionierung des Gesetzes unbedingt in Kraft treten. Da dieser Vertrag von den betreffenden Banken in al-

benachrichtigt worden war, zurückkam. Lord Leonhard bewachte seinen Bruder während der Krankheit mit seltener Liebe und wich nicht von seinem Bett. Sein Herz wollte brechen, als der Himmel den Kranken zu sich nahm. Lord Leonhard war erst zwanzig Jahre alt — zu jung, um berechnen zu können, welche Vortheile ihm der Tod seines Bruders brachte!“

Der geschwätige Wirth hielt erschöpft inne. Hugo sah gedankenvoll aus dem Fenster, wo auf der Straße der Novemberwind den Staub in die Höhe wirbelte, die Kleider Fußgänger zerzauste und die Waren, die vor den Thüren der Kaufmannsläden hingen, bunt unter einander warf. Wie es auch sein mochte, die Gesichte von der Familie des Grafen Verwick hatte auf ihn einen eigenthümlichen Eindruck gemacht.

„Was wurde aus dem Lehrer des Lord Paget?“ fragte Hugo nach einer Weile.

„Er ließ sich hier nie wieder sehen, gehörte übrigens auch nicht hierher, Sir. Von seiner Tochter hat niemand etwas wieder erfahren; wahrscheinlich ist sie Lehrerin geworden. Es ist kaum anzunehmen, daß Lord Paget sich je ernstlich um sie gekümmert hat, denn die Verwick sind zu stolz, Sir!“

„Erst einundzwanzig Jahre alt, als er starb! Er war fast noch ein Knabe,“ sagte Hugo. „Sein Bruder war noch jünger. Ich glaube nicht, daß ich in Verwick Hall das finden werde, was ich suche!“ setzte er in einem Tone hinzu, dessen Bedeutung nur dem in sein Geheimnis eingeweihten Martin bekannt war.

ler Form Rechtsens unterschrieben und kein anderer Vorbehalt als jener der Zustimmung der Legislative gemacht worden ist, so versteht es sich von selbst, daß von einem Aufgeben desselben oder von einer einseitigen Abänderung einzelner Bestimmungen nicht die Rede sein und jede Modification nur mit Zustimmung der ungarischen Regierung erfolgen könne.“

Tagesneuigkeiten.

— (Fürstin Auersperg.) Aus Preßburg ist folgendes Telegramm in Wien eingelangt: „Ihre Durchlaucht die Fürstin hat die heil. Sterbsacramente erhalten; es ist das Aeußerste zu befürchten.“

— (Feldmarschall Wrangel) wurde von einem Schlaganfall getroffen, der die linke Seite gelähmt hat.

— (Ehescheidungen in Wien.) Im Jahre 1872 wurden vom k. k. Landesgerichte Wien 159 Ehescheidungen bewilligt. In 84 Fällen erschien die Gattin, in 32 der Gatte und in 43 Fällen erschienen beide Eheleute als Scheidungswerber. Von den Geschiedenen waren der älteste Gatte 65, der jüngste 24, die älteste Gattin 65, die jüngste 17 Jahre alt.

— (Zur Weltausstellung 1873.) Das Comité, welches das österreichische Schulhaus mit Schulgarten in der Weltausstellung präsentieren wird, hat sich constituirt, den Namen „Comité der Schulfreunde“ angenommen, den Herrn Minister für Kultus und Unterricht zum Obmann gewählt und ein Finanz- wie ein Ausführungscomité aus seiner Mitte bestellt. Die Comités haben ihre Arbeit rasch aufgenommen. Das Ausführungscomité hat die Pläne des Architekten Krumbholz in eingehender Beratung unter dem Vorsitze des das wichtige Unternehmen mit dem regsten Interesse begleitenden Hofrathes Dr. Rottmanns geprüft und genehmigt. Das Ackerbauministerium hat durch seinen Vertreter Sectionsrath Dr. Lorenz kräftige Unterstützung bei der Ausführung des Schulgartens angetragen.

— (Der Bau der grazer Universität) wird bereits in Angriff genommen. Es wurde mit der Erdaushhebung für die Fundamente und mit der theilweisen Applanierung des Niveaus für das zur Universität gehörige physikalische Institut begonnen. Nach genauer Fernbestimmung der beiden Meridianthürme von den übrigen schon bestehenden Nachbarobjecten wurde die jetzige Situierung des physikalischen Institutes als fixiert erklärt. Dem grazer Architekten Eckhart wurde das ehrenvolle Amt des Bauleiters übertragen.

— (Österreichische Eisenbahnbauten.) Mit Schluß des Jahres 1872 standen in der österreichischen Reichshälfte im Baue: 144.707 Meilen Hauptbahnen, welche sich auf 21 Bauunternehmungen vertheilen, 25 Schleppbahnen in der Gesammtlänge von 4.707 Meilen und 8 Theilstrecken Doppelgleise in der Gesammtlänge von 13.137 Meilen, daher im ganzen 162.551 Meilen.

— (Stand der Cholera.) In Mähren sind in dem Zeitraume vom 23. Februar bis 2. März in 4 Gemeinden, nemlich Risoniz, Banow, Tapolna und Mährisch-Ostau, 8 neue Erkrankungen zu den verbliebenen 9 hinzugekommen. Von diesen 17 sind 9 Personen genesen, 5 gestorben und 3 in Behandlung verblieben. — In Schlesien sind vom 15. Februar bis 1. März zu den im Stande verbliebenen 14 Erkrankten noch 45 neue zugewachsen. Von diesen 59 sind 25 Personen genesen, 21 gestorben und 13 in Behandlung verblieben, und zwar letztere allein in Polnisch-Ostau, welcher Ort mit seinen Zuckerrüben ein wahrer Epidemieherd für Mähren ist, namentlich für Mährisch-Ostau.

„Vielleicht nicht, Sir,“ versetzte der Wirth etwas verwirrt. „Es würde auch nicht leicht für Sie sein, bei den Verwick anzukommen, denn der Graf lebt eingezogen und bekümmert sich den Teufel um die Malerei. Lord Leonhard und Frau sind meistens in London oder auf ihrem eigenen Gute. — Ich habe Ihnen nun unsere Hauptfamilien aufgezählt, Sir, aber es gibt hier auch noch andere mit viel Geld, aber ohne so hohen Rang: da sind die de Wynts, reich und jung, die Baughans, alt und geizig, da ist Mr. Walden, ein alter Junggeselle, und Mr. Ellinger, ein Witwer mit sieben erwachsenen Töchtern. Dies sind unsere reichsten Leute, von denen jeder eine große Summe Geldes ausgeben kann, ohne es zu fühlen!“

Durch weiteres geschicktes Nachfragen gelangte Hugo zu dem Schluß, daß die Person, welche er suchte, wenn sie in Wiltshire wohne, was sehr zweifelhaft war, unter den Namen, die der Wirth genannt hatte, zu finden sein müsse. Es schien ihm jedoch wahrscheinlicher, daß der Brief, welcher den Poststempel Wiltshire trug, von jemand abgesandt war, der nur vorübergehend in der Nachbarschaft sich aufgehalten hatte.

Mit einer Geschicklichkeit, die seinem Stand als Rechtsgelehrter alle Ehre machte, entnahm Hugo aus des Wirths Geschwätzigkeit die Thatfache, daß zu der Zeit, da der Brief abgesandt war, der Ort ungewöhnlich still und die meisten nachbarlichen Besigungen verlassen gewesen, ausgenommen von den gewöhnlichen Bewohnern.

(Fortsetzung folgt.)

Locales.

Zur Competenz der Gendarmerie.

Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gehört die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums in den selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden, und die Gendarmerie hat an den Localpolizeilichen Agenden nur einen überwachenden und die Gemeindeorgane unterstützenden Einfluß zu nehmen. Gleichwohl ist die Ansicht nur zu sehr verbreitet und in der Praxis vorherrschend, daß die Handhabung der Polizei außer den mit ordentlich organisierten Polizeiorganen versehenen Städten vornehmlich oder ausschließlich der Gendarmerie obliege, daß diese die Localpolizei in den Landgemeinden soweit besorgen müsse, als die Gemeinden sie nicht besorgen wollen oder sie nicht besorgen zu können vermeinen. Die Gendarmerie wird nach ziffermäßigen Nachweisen mit einer Menge höchst geringfügiger, in den Bereich der Localpolizei im engsten Sinne gehöriger Agenden betheilt und während sie die den Gemeinden in dieser Beziehung obliegenden, nur von ihren Organen mit nachhaltigem Erfolge zu erfüllenden Verpflichtungen auf sich nimmt, wichtigen, in ihren eigentlichen Wirkungsbereich gehörigen, überwiegend Umficht, Anstrengung und Entschlossenheit erfordernden Agenden entzogen. Der Zustand der Localpolizei auf dem flachen Lande läßt befürchten, daß die Apathie der autonomen Gemeinden in der Wahrung und Sicherstellung ihrer nächsten Interessen und das engherzige Vertrauen auf die Hilfe der Regierung immer fühlbarer um sich greift.

Hier muß rechtzeitige wirksame Abhilfe geschafft werden. Die Gemeindevorsteher haben bei Handhabung der in den selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden gehörigen Ortspolizei sich genau nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen; sie sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen. Die Gemeindevorsteher werden die Action der Gendarmerie nur in den im Gesetze begründeten Fällen in Anspruch zu nehmen und die Localpolizei durch ihre eigenen Organe auszuüben haben.

Die k. k. Statthalterei für Niederösterreich beschäftigt sich bereits mit den Erhebungen über die bisherige Beforgung der Localpolizei in Niederösterreich durch Organe der Gemeinden. Aus diesen Erhebungen wird sich die Nothwendigkeit zur Feststellung der innerhalb der Gemeinden und auf ihre Kosten zu treffenden Maßregeln, beziehungsweise zur Organisation der Localpolizei mittelst Aufstellung von Sicherheitswachen und Regelung ihrer Dienstleistungen in ihrem eigentlichen Wirkungsbereich und im Verhältnis zum Gendarmeriedienste, sodann der Aufbringung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel von den einzelnen oder nach Umständen den in Polizeirapporten zusammenzulegenden kleineren Gemeinden ergeben.

Derlei Erhebungen dürften wohl auch in den übrigen Ländern Eisleithaniens demnächst in Fluß kommen.

— (Die philharmonische Gesellschaft) gibt Dienstag den 25. d. ein Concert. Die bereits wohlbekannte Clavierspielerin Fräulein Olga Lahn, eine geborne Laibacherin, und Herr Opernsänger Stoll haben ihre gefällige Mitwirkung freundlichst zugesagt.

— (Zum Vortheile des Fr. Kottaun.) der Darstellerin jugendlicher und naiver Rollen, geht am Montag den 24. d. zum letztenmale in der heurigen Saison „die Prinzessin von Trapezunt“ über unsere Bühne. Die beliebte Operette wird durch gefällige Mitwirkung des Fr. Cäcilie Eberhardt neuen Reiz gewinnen. Wir hoffen, daß die „Prinzessin“ und ihre Suite uns recht lebhaft und mit Feuer begrüßen werden.

— (Der hiesige Bildhauer Franz Zajec) verfertigte aus Gyps 21 Zoll hohe Statuen von nachgeannten Männern: Balvasor, Bega, Bodnik, Prebiren, Knobloch, Wolf, Slomšek, Baraga, Toman und Strossmajer.

— (Zur Weltausstellung.) Wir hatten Gelegenheit, die vielen nach Wien zu sendenden Kindergarten-Arbeiten im hiesigen Institute der Fr. Rehn zu bewundern. Wir konnten nicht genug staunen über die Eleganz und Präcision, mit welcher diese Arbeiten ausgeführt sind. Es sind alle Richtungen von Kindergartenarbeiten vertreten, nemlich das Flechten, Ausstechen und Ausnähen. Es fällt uns wahrlich schwer, zu bestimmen, welche der ausgestellten Arbeiten die schönste sei, ob wir den Vorzug den geflochtenen Lampentellern, Serviettenringen, Uhrpantoffeln, den ausgenähten Tischschirmen, Körbchen oder den elegant ausgestochenen Täschen, Handschuhfassetten, Taschentuchpressen, oder den netten Holz- und Erbsenarbeiten einräumen sollen. Die ausgestellten Arbeiten hatten die größte Anziehungskraft für die zahlreichen Beschauer, es befinden sich darunter auch einige Prachtexemplare; besonders heben wir einen geschnittenen Notenhalter mit bunter Aussticharbeit in der Vorderwand, einen ähnlichen Taschentuchpresser und eine Handschuhfassette, eine hübsche rosenrothe Taschentuchpresse hervor. Die ausgestellten Stäbchen, Ausnähe, Ausstech-, Auschneid- und Flechtarbeiten gewährten einen Ueberblick über das Systematische der Beschäftigungen. Laibach kann sich glücklich schätzen, bereits längst im Besitze eines Kindergartens zu sein. Den Fräulein Rehn gebührt das Verdienst, das wohlthätige Institut des

